



Satzung der Stadt Bad Langensalza

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Spielgerätesteuersatzung)

Änderungsverfolgung			Bekanntgabe im Amtsblatt
<i>Erstfassung</i>	vom 13.09.2016	Inkrafttreten am 01.10.2016	Jahrgang 13, Nr. 15 vom 29.09.2016

nichtamtliche Lesefassung

Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Langensalza (Spielgerätesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 242, 244) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Langensalza erhebt eine Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für das Benutzen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 2. an sonstigen Orten, wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinenräumen sowie an anderen für jeden öffentlich zugänglichen Orten.
- (2) Zu den Spielgeräten zählen auch Punktspielgeräte (z. B. Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (z. B. Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, SportInfo-Terminals) und ähnliche Geräte.
- (3) Steuerfrei sind
 1. Musikautomaten,
 2. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball,
 3. die Benutzung von Geräten im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Bemessungsgrundlage

nichtamtliche Lesefassung

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, oder ähnlichen Geräten bemisst sich für Geräte mit manipulationssicherem Zählwerk nach dem Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Gerätes. Einspielergebnis ist der Betrag der Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahmen, abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld.
- (2) Es besteht beim Vorliegen von negativen Salden keine Möglichkeit, diese mit positiven Kasseneinhalten anderer Geräte in diesem Kalendermonat oder mit positiven Kasseneinhalten des den Verlust erwirtschaftenden Gerätes oder anderer Geräte in den Vor- oder Folgemonaten auszugleichen. Das negative Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,- € anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Aufzeichnung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulations-sichere Software gewährleistet wird.
- (4) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge z.B. durch separate Geldeinwürfe ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt je angefangenen Monat:

1. 20 v. H. der Bruttokasse je Gerät
2. 48 v. H. der Bruttokasse je Gerät, für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.

§ 5 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter der Geräte (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund von ordnungsrechtlichen Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde sowie der Inhaber der Räume, in denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen aus der Veranstaltung beteiligt ist.

nichtamtliche Lesefassung

- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden oder für die sie haften, sind Gesamtschuldner.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung von Spielgeräten im Gebiet der Stadt Bad Langensalza innerhalb von 7 Werktagen nach Aufstellung schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes und des Zeitpunktes der Aufstellung anzuzeigen.
- (2) Das Entfernen der Spielgeräte ist ebenfalls innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Bad Langensalza schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Inbetriebnahme des Spielgerätes, bei bereits aufgestellten Geräten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.
- (3) Für Spielgeräte im Sinne § 2 hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen. Bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonates hat dieser der Stadt Bad Langensalza eine Erklärung auf amtlichen Vordruck – Spielgerätesteuerselbsterklärung – sowie dazu eine Übersicht über die im abgelaufenen Kalendermonat im Stadtgebiet aufgestellten Spielgeräte als Anlage abzugeben.
- (4) Den Steuererklärungen sind Zählwerkausdrucke für den Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen. Dabei ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag der Berechnung zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonates anzuschließen.
Die Zählwerkausdrucke können als Originalbelege oder Kopien vorgelegt werden. Diese Nachweise müssen nachvollziehbar alle Informationen enthalten, welche für die Steuerberechnung nach § 4 erforderlich sind. Darüber hinaus müssen Hersteller, Gerätename, Geräteart /-typ, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des letzten und des aktuellen Zählwerkausdruckes enthalten sein. Die Eintragungen auf dem amtlichen Vordruck sind getrennt nach Aufstellorten und aufsteigend nach Zulassungsnummer vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend zu sortieren.
- (5) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben.

nichtamtliche Lesefassung

- (6) Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Das Spielgerät ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (7) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt Bad Langensalza schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (8) Die Stadt Bad Langensalza setzt die Spielgerätesteuern in einem separaten Steuerbescheid fest. Die Steuer ist innerhalb von 7 Werktagen nach Bekanntgabe des Bescheides vom Steuerpflichtigen zu entrichten.
- (9) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6 und 7 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume von der Stadt Bad Langensalza geschätzt (§ 162 Abgabenordnung – AO) und durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8

Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahrt, kann gemäß § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Steuer können bevollmächtigte Vertreter der Stadtverwaltung Bad Langensalza ohne vorherige Ankündigung und auch außerhalb einer Außenprüfung (§§ 192 ff AO) Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können. Auf die §§ 98 und 99 der AO in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben entsprechend den §§ 90, 93 und 97 AO auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerkausdruck und andere Unterlagen vorzulegen, wahrheitsgemäß Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.
- (3) Weitergehende gesetzliche Prüfungsrechte bleiben unberührt.

§ 10

Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners

nichtamtliche Lesefassung

- (1) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 AO aufzubewahren.
- (2) Der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Bad Langensalza Aufzeichnungen, Druckprotokolle, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen, die für die Besteuerung bedeutsam sind, in der Betriebsstätte bzw. in den Geschäftsräumen in Bad Langensalza vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und in der Regel nach vorheriger Absprache, in deren Gegenwart aktuelle Zählwerke zu erstellen.
- (3) Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Unterlagen auch an Amtsstelle verlangen.
- (4) Auf die Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 AO wird verwiesen.

§ 11

Zuwiderhandlungen/Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung der Bemessung der Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. einer Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs.4, §§ 371 und 376 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Steuerschuldner oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Absatz 4 und § 378 Absatz 3 der AO in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

nichtamtliche Lesefassung

2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabevorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).